

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51

Marienwerder, den 17. Dezember.

1873.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Bekanntmachung.

Die am 2. Januar 1874 fälligen Zinsen der Preussischen Staatsschuldsscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 17. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen, in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. Juni d. J. zum 2. Januar 1874 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. Dezember 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

### 2) Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publicum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammenbrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird. Zugleich wird ersucht, die Packete

Ausgegeben in Marienwerder den 18. Dezember 1873.

dauerhaft zu verpacken, namentlich keine dünnen Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Signaturen deutlich und vollständig und haltbar herzustellen. Die PacketSignatur muß bei frankirten Packeten auch den Francovermerk, bei Packeten mit Vorschuß den Betrag des entnommenen Vorschusses, bei Expresspacketen den Vermerk: „per Expressen zu bestellen“ und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten enthalten. Zu einer Beschleunigung der Packetbeförderung würde es wesentlich beitragen, wenn als Begleitadresse das neue Formular zu Post-Packetadressen verwendet wird und wenn die Packete **frankirt** abgesandt werden.

Berlin, den 3. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

### 3) Bekanntmachung.

Einführung des neuen Porto-Tarifs für Packet- und Werthsendungen.

Am 1. Januar 1874 tritt der neue Portotarif für Packet- und Werthsendungen in Kraft.

1. Das Porto für Packete bis 5 Kilogramm (10 Pfd.) einschließlich beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2  $\frac{1}{2}$  Sgr., auf alle weitere Entfernungen 5 Sgr.; bei Packeten über 5 Kilogramm: für die ersten 5 Kilogramm die vorstehenden Sätze, und für jedes weitere Kilogramm  $\frac{1}{2}$  bis 5 Sgr. je nach der Entfernung.

2. Das Porto für Briefe mit Werthangabe beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2 Sgr., auf alle weiteren Entfernungen 4 Sgr.

3. Die Versicherungsgebühr für Briefe und Packete mit Werthangabe beträgt:  $\frac{1}{2}$  Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

4. Für die als Sperrgut anzusehenden Packete wird das Porto um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Dimension 1  $\frac{1}{2}$  Meter überschreiten; oder welche in einer Dimension 1 Meter, in einer anderen  $\frac{1}{2}$  Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen bz. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen) u. s. w.

5. Bei Paketen bis 5 Kilogramm und bei Briefen mit Werthangabe wird **im Nichtfrankirungsfalle** das Porto um 1 Sgr. **erhöht**.

Es ist dringend wünschenswerth, daß künftig auch bei den Paket- und Werthsendungen, gleichwie dies bereits bei den Briefen der Fall ist, **die Frankirung die Regel** bilde. Der Tarif für Sendungen bis 5 Kilogramm und für Werthbriefe ist so einfach, daß die Absender das Porto dafür mit Leichtigkeit selbst berechnen und die Sendungen bereits mit Freimarken frankirt, einliefern können. Ein Verzeichniß der im Umkreise von 10 Meilen liegenden Postorte ist bei jeder Postanstalt ausgehängt.

6. Der neue Tarif gilt im gesammten Deutschen Verkehr des Reichs-Postgebiets, und findet auch auf die Sendungen nach und aus fremden Ländern, bezüglich der auf Deutschem Gebiete zurücklegenden Strecken gleichmäßig Anwendung, mit vorläufiger Ausnahme jedoch der im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn oder darüber hinaus vorkommenden Sendungen.

Berlin, den 29. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

4) In Gemäßheit des § 4 des Nachtrages vom 20. April 1872 zum Deichstatut der Culmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853, welcher in No. 20, Seite 85 unseres Amtsblatts für 1872 abgedruckt steht, ist nunmehr ein Deichkatasterentwurf für die neu eingedeichten Grundstücke aufgestellt worden nach folgenden Veranlagungsgrundrissen.

Es sind veranlagt:

- I. in der 1. Deichklasse mit der vollen Fläche die Hof- und Baustellen und das Acker-, Garten- und Wiesenland, welches nach dem Klassifikationsarif für die Grundsteuereinschätzung der eingedeichten Culmer Stadtniederung in die 1. 2. und 3. Ertragsstufe gehört.
- II. in der 2. Deichklasse mit  $\frac{7}{10}$  der Fläche das Acker-, Garten- und Wiesenland der 4. Grundsteuerklasse.
- III. in der 3. Deichklasse mit  $\frac{5}{10}$  der Fläche das Acker-, Garten- und Wiesenland der 5. Grundsteuerklasse.
- IV. in der 4. Deichklasse mit  $\frac{3}{10}$  der Fläche das Acker-, Garten- und Wiesenland der 6. Grundsteuerklasse.
- V. in der 5. Deichklasse mit  $\frac{1}{10}$  der Fläche das Acker-, Garten- und Wiesenland der 7. und 8. Grundsteuerklasse, sämmtliche Weiden (Hütungen) und sämmtliche Holzungen.

Dieser Deichkatasterentwurf wird jetzt dem Deichamte vollständig und den einzelnen Gemeindevorständen auszugsweise mitgetheilt und kann bei den letzteren sowie in der Wohnung des stellvertretenden Deichhauptmanns Bäcker zu Groß Lunau, bei welchem auch die v. Bülow'sche Karte und die von dem Kataster-Controleur Buschid gefertigten Klassenzusammenstellungen ausliegen, bis zum 15. Februar 1874 von jedem Betheiligten

eingesehen werden. Diejenigen Flächen im Binnenlande, welche nach § 3 Absatz 2 des Statutnachtrags vom 20. April 1872 den mit ihren Gebäuden uneingedeicht gebliebenen Besitzern auf der Ostrower-Kämpfe als Baupläze überwiesen werden sollen, sind noch ihren bisherigen Eigenthümern mit zugerechnet, und werden erst nach erfolgter Eigenthumsübertragung auf die neuen Besitzer fortgeschrieben werden. Die Normalmorgen sind mit rothen Zahlen angegeben.

Nach dem Katasterentwurf beträgt die Normalfläche

A. für den Gemeindebezirk Culm	682 $\frac{3}{4}$ Morgen,
B. = = = Klein Neugut	3 =
C. = = = Kölln	172 =
D. = = = Rathsgrund	28 $\frac{1}{4}$ =
E. = = = Kollenten	8 $\frac{1}{4}$ =
F. = = = Grenz	6 $\frac{3}{4}$ =
G. = = = Ostrowerkämpfe	911 =

überhaupt 1811 $\frac{3}{4}$  Morg.

Beschwerden gegen den Deichkatasterentwurf sind bis zum 15. Februar 1874 entweder bei unserm Deichregulirungs-Commissarius, Regierungs-Rath Ehrenthal hieselbst oder bei dem stellvertretenden Deichhauptmann Hofbesitzer Bäcker zu Gr. Lunau anzubringen und werden demnächst nach Vorschrift des § 9 des Deichstatuts vom 6. Juli 1853 (Ges.-Samml. für 1853, S. 537 ff) untersucht und entschieden, die Beschwerde darf auch gegen die oben angegebenen Veranlagungs-Grundrissen gerichtet werden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Marienwerder, den 12. Dezember 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Thorn, mit einem Gehalt von 200 Thlr. jährlich, ist definitiv zu besetzen. Bewerbungen qualifizirter Medizinal-Personen erwarten wir innerhalb 4 Wochen.

Marienwerder, den 5. Dezember 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter den Pferden des Fuhrmanns Sawicki in Tuchel, Kreis Conitz, und des zum Dominium Goldau, Kreis Rosenberg, gehörigen Vorwerks Joachimsthal ist die Rosskrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 24. November 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Das Statut der unter der Firma: **Union, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft** in Berlin neu errichteten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist am 22. August d. J. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt und in der Beilage zu Nr. 44. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 31. October d. J. veröffentlicht worden.

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist nach der in Nr. 210 des deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers vom 6. September d. J. abge-

druckten Bekanntmachung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin erfolgt und der Geschäftsbetrieb begonnen.

Marienwerder, den 26. November 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Nach einer Mittheilung des Herrn Reichkanzlers ist der aus dem angeblich preussischen Orte Calis stammende Schlosser Vicente (oder Góoffroy) Pann (oder Pan) am 12. Juli v. J. mit Hinterlassung von etwa 25 Thlr. zu La Paz in Bolivia gestorben. Es kommt darauf an, etwa in Preußen wohnhafte Verwandte des Verstorbenen zu ermitteln. In Kalisch, Kr. Berendts — ist der letztere unbekannt.

Im Auftrage des Herrn Minister des Innern bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß mit dem Auftrage Meldungen, die etwa von Verwandten eingehen möchten, uns sofort einzusenden.

Marienwerder, den 2. Dezember 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. cone im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 14. Januar des k. J. unter Einsendung 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 21. Januar Morgens sind bei demselben Dekan die Thematata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 11. März. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 18. März 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 7. Dezember 1873.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

Dr. Erbkam.

d. J. Dekan.

**10) Bekanntmachung.**

Die Herren Landräthe und die Magisträte unseres Departements werden hierdurch ersucht, in Gemäßheit des § 35 der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen und des § 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 — J. M. Bl. S. 230 — die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1873 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 9. Dezember 1873.

Königliches Appellations-Gericht.



11) Vom 15. Dezember d. J. ab treten für die Beförderung von Getreide und Flachss pp. bei Aufgabe in

Quantitäten von mindestens 100 Centnern zwischen diesseitigen Stationen der Strecke Thorn-Insterburg-Cydnkühnen und Oberschlesischen Stationen directe Frachtsätze in Kraft.

Insoweit für diesen Verkehr in dem Tarife für den Verbandsverkehr der Ostbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn vom 1. April c. bereits directe Sätze enthalten sind, werden dieselben gleichzeitig aufgehoben.

Der dieserhalb herausgegebene 2. Nachtrag zum vorbezeichneten Verbands-tarif ist von allen Verbandsstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 3. December 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) Vom 15. Dezember 1873 ab tritt im Magdeburg-Preussischen Verbands-Verkehr ein ermäßigter Special-Tarif für die Beförderung von Bau- und Nuthölzern über 22 Fuß Länge in Kraft.

Der dieserhalb erlassene vierte Tarif-Nachtrag ist von den Verbandsstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 5. Dezember 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**Personal-Chronik.**

13) Der Ober-Staatsanwalt Bartels hier ist in gleicher Amtszeitung an das Königliche Appellationsgericht in Cassel versetzt.

Der Staatsanwalt König in Löbau ist in gleicher Amtszeitung vom 1. Januar 1874 ab an die Kreisgerichte in Dt. Crone und Flatow, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dt. Crone, versetzt worden.

Der bisherige Kreisrichter Dr. Fornet in Calis ist zum Staatsanwaltsgehilfen ernannt und ihm vom 1. Januar 1874 ab die Verwaltung der Staatsanwaltschaft bei den Kreisgerichten in Löbau und Rosenbergl, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Löbau, übertragen.

Der Gerichts-Assessor Nischelsky in Dt. Enslau ist zum Staatsanwaltsgehilfen bei dem Königlichen Kreisgerichte in Strassburg Westpr. ernannt.

Nach der Versetzung der Polizeianwalte, Domainen-Rentmeister Stegmann von Dt. Crone nach Bromberg und Happel von Gollub nach Annaburg ist die Verwaltung der Polizeianwaltschaft für den Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Dt. Crone dem Regierungs-Supernumerar Ruch und diejenige für den Bezirk der Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu Gollub dem Regierungs-Supernumerar Strauß übertragen worden.

Der Bürgermeister Pätisch ist zum Bürgermeister der Stadt Strassburg auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Försters Schulz erledigte Försterstelle zu Fierberg in der Oberförsterei Pietnitz ist vom 1. Januar 1874 ab, dem Förster Clausius l. bisher in der Oberförsterei Bülowshöhe definitiv übertragen.

Dem Förster Schöpke zu Buchwalde in der

Oberförsterei Schönthal ist bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst der Charakter als Hegemeister verliehen und die erledigte Försterstelle Buchwalde vom 1. Januar 1874 ab, dem Förster Koch zu Friedenshain in derselben Oberförsterei übertragen.

Die durch die Pensionirung des Försters Schöpke erledigte Försterstelle zu Buchwalde in der Oberförsterei Schönthal ist vom 1. Januar 1874 ab, dem Förster Schulz, bisher in der Oberförsterei Pletnitz, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Wolffram, bisher in der Oberförsterei Lonkorsz, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Clausius erledigte Försterstelle zu Bülowssiede in der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. Januar 1874 ab definitiv übertragen.

Der Beigeordnete Bergin und der Rathmann Ferdinand Daunert sind zum Beigeordneten resp. Rathmann wieder- und der Stellmachermeister Polenkü zum Rathmann der Stadt Hammerstein neugewählt und als solche bestätigt worden.

Der Kaufmann Eduard Jacobi ist zum Rathmann der Stadt Christburg gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Haupt und der Brauereibesitzer Haun sind zu unbefoldeten Magistratsmitgliedern der Stadt Baldenburg gewählt und als solche bestätigt worden.

Die durch den Abgang des Kreisboten Krause vacant gewordene Kreisboten-Stelle bei dem Königl. Landraths-Amte zu Strassburg ist vom 1. Dezember c. ab dem Invaliden Kuz verliehen worden.

Die durch den Tod des Kreisboten Frank erledigte Kreisboten-Stelle bei dem königlichen Landrathsamte zu Thorn ist vom 1. Januar 1874 ab dem bisherigen Amtsdienner Zindel in Mewe verliehen worden.

Der Kreisrichter Friemel in Schneidemühl ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Schwetz versetzt, und ihm die Function als Dirigent der 1. Abtheilung übertragen.

Den Referendarien Curtius in Graudenz und Günther in Märk. Friedland ist behufs Uebertritts in das Departement des Ostpreussischen Tribunals in Königsberg resp. des Appellationsgerichts in Frankfurt a./O. die nachgesuchte Entlassung aus dem diesseitigen Departement ertheilt worden.

Der Bureau-Assistent Wallech in Thorn ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der Bureau-Assistent Schwandt in Puzig ist als Sekretär bei dem Kreisgericht in Schlochau mit der Function als Verwalter der Gerichtskasse bei der Gerichtskommission in Hammerstein angestellt.

Als Bureau-Assistenten sind angestellt:

1. der Civil-Supernumerarius Seidenschwanz zu Piesenburg bei dem Kreisgericht in Culm mit der Function bei der Gerichts-Kommission in Briesen, zugleich als Verwalter der Gerichts-Kasse daselbst.
2. der Civil-Supernumerar Henschke in Dt. Crone bei dem Kreisgericht in Thorn,
3. der Civil-Supernumerar und Dolmetscher Rofsüchke zu Tuchel bei dem Kreisgericht in Graudenz.

Es sind befördert worden:

der Hauptamts-Controleur Schauß in Marienwerder zum Hauptamts-Rendanten daselbst;  
 der Hauptamts-Assistent Hübner zu Bahnhof Thorn zum Hauptamts-Controleur in Marienwerder;  
 der Hauptamts-Assistent Schladitz in Magdeburg zum Ober-Grenz-Controleur in Strassburg;  
 der Zoll-Einnehmer Gauert in Leibitsch zum Hauptamts-Assistenten in Thorn;  
 der Grenz-Auffseher Gädtke in Thorn zum Zoll-Einnehmer in Bissakrug.

Es sind versetzt worden:

der Haupt-Steuer-Amts-Rendant Gehrmann in Marienwerder als Haupt-Zoll-Amts-Rendant nach Thorn;  
 der Ober-Steuer-Controleur Jhylicki in Graudenz in gleicher Dienstseigenschaft nach Thorn;  
 der Ober-Grenz-Controleur Hoffmeister in Strassburg als Ober-Steuer-Controleur nach Graudenz;  
 der Zoll-Einnehmer Müller in Bissakrug in gleicher Dienstseigenschaft nach Leibitsch;  
 der Grenzauffseher Lehmann in Bissakrug als berittener Grenzauffseher nach Strassburg;  
 der berittene Grenzauffseher Martens in Strassburg als Grenzauffseher nach Thorn.

Dem bisherigen Lokal-Vikar Thomas v. Fryntkowski in Liebichau ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Neukirch, Kreises Conitz verliehen worden.

Dem Pfarrer Matte in Grunau, Kreis Flatow, ist die Verwaltung der Lokal-Schul-Inspektion der Pfarochie Grunau übertragen worden.

Die Pfarrer Moschner in Gostoszyn und Schmidt in Zehlitz sind von der Lokalinspektion über die katholischen Elementarschulen zu Przyrowo, Gostoszyn, Zehlitz, Gr. und Kl. Mendromierz entbunden und ist dieses Amt dem Gutspächter Lieutenant a. D. My in Festnitz übertragen worden.

### Erledigte Schulstelle.

14) Die Schullehrerstelle zu Giesler wird zum 1. April k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schul-Inspector Herrn Pfarrer Ritzig zu Lüben zu melden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Statut für den Deichverband der rechtsseitigen Rogat-Niederung vom 27. September 1873 und der Oeffentliche Anzeiger No. 51.)